

Num. XXIII.

Verordnung wegen der gutsherrlichen Pfandungen
von 1656.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe; Fügen allen Unsern gehorsamen Unterthanen hiermit gnädig zu wissen, wie das, nach angetretener Unserer Landesregierung, Unsere adeliche Landsasse und liebe Getreue Uns geklagt und zu wissen gethan, ob wol dieselbe genugsam besugt wären, wider ihre fäumhaftie Pächtere, vermittelst der Pfandung, zu versahen, und zu Abzahlung ihrer Zinsen, Pachtorn und Diensten und dergleichen Præstationen anzuhalten, daß gleichwohl sich die Zins-, Pacht- und Dienstleute solcher Pignoration und Pfandung de facto widersehen, unterdessen aber ihre schuldige Præstationes nicht abtrügen, und vermittelst solcher widerrechtlichen Opposition der Schuldigkeit ihrer præstandorum in effectu ganz und zumal sich entschütteten, und also Uns unterthänig, mund- und schriftlich ersucht und gedaten, Wir wolten gnädig geruhen, ihnen wider solche opponirende Pachtleute in Gnaden zu assistiren und beizustehen, und also bei ihrem hergebrachten iure piggorandi, oder Pfandungsgerechtigkeit zu vertreten. Gleichwie Wir nun einem jeden, wozu er Rechtswegen besugt, kräftiglich die Hand zu bieten, Uns schuldig erachten, Wir auch bey Unserer geführten mühseligen Regierung genugsam besunden, daß bemeldte Unsre adeliche Landsassen ohne Contradiction und einiges Menschen Einrede solch Gerechtam hergebracht, auch abermal zum Ueberfluss auf dem in Anno 1614 gehaltenen öffentlichen Landtage von weiland Graf Simon

XXIII. Verordnung wegen der gutsherrl. Pfand. von 1656. 419

mit dem jüngern, Unsern Hochgeehrten Herrn Vatern Hochseligen Angedenkens, in Gnaden confirmirt und bestätigt, und ob wol einige vorwenden mögten, als wann sie, Unsre adeliche Landsassen, nachgehends solche Gerechtigkeit in Abgang kommen lassen, so ist doch, darauf zu wissen, daß solches vorerst annoch unerwiesen, und dann daß sich einer solchen Gerechtsamkeit zu bedienen, in ihrem freien Willen und Mächten gestanden, in welchen Fällen aber, als in rebus meras facultatis, ganz und zumal keine Verjährung zugestattet, welches dann dahero um so viel deiner Bedenkens hat, sitemal der weiland Hochwolgeborne Herr Johan Bernhard, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Unser freundlicher lieber Herr Bruder Christoffer memori, eine solche Pfandungsgerechtigkeit Unsern Adelichen Landsassen wissenschaftlich und wohlbedächtlich in Gnaden wiederum erneuert, confirmirt und bestätigt, solches auch per publicum proclamatum unterm Dato den 26 Januarii 1652 allen und jedem Unsern Unterthanen, Zins- und Pachtleuten haben in Gnaden verkündigen, denselben auch bey höchster Gnade und Strafe anbefehlen lassen, denselben gehorsamlich zu geleben, und nachzukommen, also, und damit Wir an Unserer Landschreitlichkeit Schuldigkeit nichts mögen erwinden lassen; so thun Wir gleichfalls, nach dem Exempel Unserer Ibblichen Antecessoren, bevorab vermöge weiland Unsers Herrn Grossvater Graf Simon des ältern Christoffel, memori aufgerichteten Testaments. §. Ist auch ferner Unsere ernstliche Meinung ic. solch Pfandungsrecht, obbesagten Unsern adelichen Landsassen, so viel die unsfreitige Dienste, Pachte, Weinkäufe und Zehentkorn betrifft, in Gnaden bestätigen und erneuern, und solches um so viel mehr, weil die Hochansehnliche vornehme Kaiserliche subdelegati H. Commissarii, in derselben mit eigenen Händen unterschriebenen Gutachten sub Dato Hameln den 2 Juli 1655. §. Belangent in specie das Privilgium piggorandi ic. (nachdem dieser Pfandungspunct der Gnige nach denselben vorgebracht, ponderaret und examinaret) Unsern getreuen Landsassen von Adel und Ritterschaft auf ihre ständige re-

datus und praestationes wolbedächtlich adjudiciret und zuerkannt, wozu den derowegen allen und jeden Unsern Unterthanen, so Uns mit schwe-rem Eid und Pflichten obligat und verbunden seyn, gnädig, ernstlich und einem jeden bei Poen 100 Goldfl. anbefohlen haben, würde ei-ner von Unsern Landsassen wider ihre Zins- und Pachtleute, wegen nicht Bezahlung ihrer umstreitigen Praestandorum mit der Pfandung verfahren, daß sie denselben solche Pfande unweigerlich ausfolgen lassen, und keinesweges sich opponiren und widersehen sollen, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade, obberührte und andere Strafe zu vermeiden, es sol aber dieses verstanden werden, von den umstreitigen und laufenden praestationibus, denn dasjenige, was bei den verderblichen Kriegeszeiten aufgeschwollen, bleibt bis zu weiterer Unserer gnädigen Decision ausgekehrt. Erbieten Uns auch gnädig dahin, sollte ein oder ander von Unsern adelichen Landsassen, sich einer übermäßigen Pfandung wider Unsere Unterthanen, Pacht- und Dienstleute bedienen, daß Wir solchen in continenti auf vor-brachte mund- oder schriftliche Klage remediren, und also dahin sorg-fältig gedenken wollen, damit keiner über sein Vermögen und Gebür sol beschweret werden, nicht zweifelnd, es werde ein jeglich gehorsa-mer Unterthan diesem Unsern gnädigen ernstlichen Befehl wissen gebürsam nachzuleben und sich für Schaden zu hüten, verbleiben ihnen sonst mit beharlichen Gnaden sonders wohl beigethan. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, den 18 Decembr, 1656.



Num. XXIV.

Verordnung wegen der Einsieger, Hoppenpöcker und Kleinkötter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen Unsern Drostcn, Beamten und allen ausm Lande wohnenden Unterthanen samt und sonders hiermit gnädig zu wissen, was Gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kleinkötter, Hoppenpöcker, Hübler und andere so vor diesem keine Pferde gehabt und gehalten, nunmehr Pferde zugelegt, von denselben aber Uns ganz und gar keine Dienste prästiget und geleistet werden; gleichwie nun solches nicht allein Unsern andern Unterthanen, so mit ihren Pferden ihre Dienste Uns abzustatten schuldig, sondern auch denen, so Hude und Weide haben, zu nicht geringem Nachtheil und consequenter zu Unsern sonderbaren Besten dasselbe nicht gereichert, und Wir dahero eine Änderung deswegen zu machen für nöthig befunden; also befehlen Wir hiermit gnädig ernstlich und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. daß vorbenante Kleinkötter, Hoppenpöcker, Hübler und andere, so vor diesem keine Pferde gehalten, stündlich ihre Pferde abschaffen, sich in diesem passu der Polizei-Ordnung gemäß verhalten, und wie von Alters gebräuchlich ihrer Nahrung bedienen sollen; gleichfalls deman-diren Wir Unsern Drostcn und Beamten hiermit ernstlich, daß sie diejenigen, so mit Abschaffung ihrer Pferde sich säumhaft erweisen, und also diesem Unsern Befehl nicht gehorsamlich geleben würden, da zu ernstlich anhalte, auch sonst zu Auszahlung der verirrten Strafe compellieren sollen, dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzu-lönnen; und sich selbst für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 19 Januar 1658.